Segelanweisung des Segelclub Westerwald (SCWw)

Änderungen und Ergänzungen der WR 2021-2024 gem. WR 86.1b

Version Mai 2022

1. Allgemeines

- 1.1 Die Wettfahrten werden nach den jeweils aktuell gültigen Wettfahrtregeln der World Sailing, den Ordnungsvorschriften des DSV, den von World Sailing oder dem technischen Ausschuss des DSV genehmigten Klassenregeln der jeweiligen Klasse, der Ausschreibung und der Segelanweisung des SCWw gesegelt.
- 1.2 Die Segelanweisungen k\u00f6nnen durch Aushang an der offiziellen Tafel ge\u00e4ndert werden.
 \u00e4nderungen werden sp\u00e4testens 1 Stunde vor Start der ersten Wettfahrt eines Tages bekanntgegeben.
- 1.3 Erstvermessungen werden nicht durchgeführt. Werbung auf Booten ist nur nach World Sailing Regulation 20 erlaubt.
- 1.4 Alle Teilnehmer müssen Mitglied eines von ihrem nationalen Verband anerkannten Segelclubs sein und dürfen weder von World Sailing noch DSV gesperrt sein.
- 1.5 Ein Boot darf während einer Wettfahrt weder über Funk senden noch Mitteilungen erhalten, die nicht allen Teilnehmern zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Mobiltelefone. Trainerboote haben sich von Booten der Wettfahrtleitung fernzuhalten jede Hilfestellung und Beeinflussung während einer Wettfahrt kann zur Disqualifikation führen.
- 1.6 Boote, Trailer und Autos müssen in den vorgesehenen Bereichen abgestellt sein. Rettungswege sind freizuhalten. Abfall muss an Land in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.
- 1.7 Die durch Schwimmleinen mit Bojen markierten Fahrverbotszonen (Vogelschutzgebiet, Staumauer, Badezonen) sind unbedingt zu beachten. Nichtbeachtung kann zur Disgualifikation führen.

2. Sicherheitsbestimmungen

- 2.1 Jedes an einer Wettfahrt teilnehmende Boot muss nachweislich haftpflichtversichert sein mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 3,0 Mio.
- 2.2 Wird Flagge "**Y**" an Land gesetzt, so gilt auf dem Wasser jederzeit WR 40 (Schwimmwesten-Pflicht) Nichttragen von Schwimmwesten kann zur Disqualifikation führen.
- 2.3 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung bekannt geben.

3. Bekanntmachung an Land

- 3.1 Mitteilungen der Wettfahrtleitung oder des Schiedsgerichts erfolgen durch Aushang an der offiziellen Tafel. Sie befindet sich gegenüber dem Wettfahrtbüro.
- 3.2 Jeder Segler hat sich innerhalb von 30 Minuten nach Ende der Protestfrist an der offiziellen Tafel darüber zu informieren, ob gegen ihn ein Protest vorliegt oder er als Zeuge für eine Protestverhandlung benötigt wird.

4. Start, Ziel

- 4.1 Nach WR 26 5-MINUTEN-START mit mindestens 1 Minute Abstand zwischen den Klassen.
- 4.2 Die Startlinie wird vom Startprahm (Peilung Flaggenmast) und einer Boje mit roter Flagge gebildet.
- 4.3 Boote, die nicht binnen 10min nach ihrem Startsignal gestartet sind, können als DNC/DNS gewertet werden.
- 4.4 Die Ziellinie wird durch ein Fahrzeug der Wettfahrtleitung und einer blau beflaggten Boje gebildet.

5. Bahnen

- 5.1 Die Wettfahrtbahn ist durch rot beflaggte Bojen ABC oder AB gekennzeichnet. Es wird entweder ein Dreieck-Schleife-Kurs (eine Runde: A-B-C-A-C) oder ein Up&Down-Kurs (eine Runde: A-B) gesegelt. Die Flagge "**F**" (rote Raute auf weißem Grund) vor oder mit der Klassenflagge am Startschiff signalisiert, dass ein Up&Down-Kurs gesegelt wird.
- 5.2 Eine Skizze mit den üblichen Bojen-Lage ist beigefügt. Es können zeitgleich mehrere Bahnen ausgelegt sein.
- 5.3 Die Anzahl der Runden wird auf einer Tafel auf dem Startprahm zum Vorbereitungssignal angezeigt.

Grüne Tafel: Bahnmarken an Steuerbord Bahnmarken an Backbord

6. Bahnänderung nach dem Start

Bahnänderung nach dem Start wird ausschließlich durch Setzen der Flagge "C" auf einer oder in der Nähe einer Bahnmarke angezeigt (Die Lage *der nächsten Bahnmarke[n]* hat sich geändert, Änderung WR 33 a, b).

7. Ende der Wettfahrt, Zeitbegrenzung

- 7.1 Die Sollzeit einer Wettfahrt bis zum Zieldurchgang des ersten Bootes beträgt 45 60 Minuten.
- 7.2 Das Zeitlimit für den Zieldurchgang des ersten Bootes beträgt 90 Minuten.
- 7.3 Nicht-Einhaltung der Sollzeit ist kein Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung (Änderung WR 62.1a).

Segelanweisung des Segelclub Westerwald (SCWw)

Änderungen und Ergänzungen der WR 2021-2024 gem. WR 86.1b

Version Mai 2022

7.4 Die Wettfahrt kann 20 Minuten nach dem Zieldurchgang des ersten Bootes der jeweiligen Klasse beendet werden. Boote, die dann das Ziel noch nicht erreicht haben, werden "DNF" gewertet (Änderung WR 35). Dieses Zeitlimit gilt nicht bei der Clubmeisterschaft und anderen nach Yardstick gewerteten Regatten.

8. Proteste/Ersatzstrafen

- 8.1 Es gilt Anhang P der WR Eine Liste der Boote, die nach Anhang P bestraft wurden wird vor Ende der Protestfrist ausgehängt.
- 8.2 Ein Boot, das eine Strafdrehung nach WR 31 oder WR 44 ausgeführt hat, muss dies innerhalb der Protestfrist im Wettfahrtbüro melden. Nicht gemeldete Ersatzstrafen gelten als nicht durchgeführt.
- 8.3 Jedes Boot das protestieren will, muss dies der Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang anzeigen (Änderung WR 61).
- 8.4 Die Verwendung einer Protestflagge ist nicht verpflichtend.
- Die Protestfrist beträgt 60 Minuten nach dem Zieldurchgang des letzten Bootes in der letzten Wettfahrt des Tages. Das Ende der Protestfrist wird an der offiziellen Tafel mitgeteilt (Änderung / Ergänzung WR 61.3).
- 8.6 Die Proteste sind per Protestformular im Regattabüro innerhalb der Protestfrist einzureichen. Proteste werden möglichst in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt. Ort, Beginn und Reihenfolge der Protestverhandlung werden an der offiziellen Tafel spätestens 30min nach Ende der Protestfrist mitgeteilt. Protestparteien und Zeugen haben sich rechtzeitig vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.
- 8.7 Proteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre, werden am Tag der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.
- 8.8 Verstöße gegen die Segelanweisung sind keine Gründe für einen Protest durch ein Boot (Änderung WR 60.1).
- 8.9 Am letzten Wettfahrttag werden Anträge auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung nicht später als 30 Minuten nach Verkünden der Entscheidung angenommen (Änderung WR 66).

